## Der Beitritt der UdSSR zum Welturheberrechtsablcommen

Die Sowjetunion hat am 27. Februar 1973 ihren Beitritt zum Welturheberrechtsabkommen erklärt Dieser Schritt ist von großer Tragweite für den internationalen Kulturaustausch auf der Grundlage des Prinzips der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, aber auch für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft Man kann Beitritt als das bedeutsamste Ereignis in der Entwicklung des internationalen Urheberrechts seit dem Abschluß der beiden großen multilateralen Konventionen zum Schutze des Urheberrechts werten: der - inzwischen mehrfach revidierten — Berner Übereinkunft von 1886 (RBÜ) und des im Rahmen der UNESCO getroffenen Welturheberrechtsabkommens von 1952 (WUA).

Die Teilnahme der UdSSR am internationalen Urheberrechtsschutz

Der Entschluß der Sowjetunion, dem Welturhebeorechtsabkommen beizutreten, ist die folgerichtige Fortsetzung ihrer sich schon seit Jahren abzeichnenden Tendenz zum Eintritt in internationale Urheberrechtsbeziehungen. Es war selbstverständlich, daß sich der erste Schritt auf diesem Gebiet aus der kulturellen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten heraus ergeben hat.

Das bilaterale Abkommen zwischen der UdSSR und der Ungarischen Volksrepublik vom 17. November 1967 über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte war die erste internationale Vereinbarung die die UdSSR diesem Gebiet überhaupt abgeschlossen hat./l/ Sie ist fester Bestandteil der engen freundschaftlichen Verbundenheit in den beiderseitigen Beziehungen auch auf geistig-kulturellem Gebiet. Mit diesem völkerrechtlichen Vertrag konnten wertvolle Erfahrungen bei der des Prinzips der Inländerbehandlung von Urheberrechtsordnungen gewonnen Vergleich werden, die bei allen Gemeinsamkeiten in den sozialökonomischen Grundlagen der Gesellschaft und der kulturpolitischen Zielsetzungen des sozialistischen Urheberrechts zum Teil auch erhebliche Unterschiede in der Regelung einzelner Institute der Urheberrechtsverhältnisse aufweisen.

Diesem Vertragswerk folgte im Oktober 1971 der Abdes sowjetisch-bulgarischen Abkommens über gegenseitige Rechtshilfe auf dem Gebiet des Urheberrechts, das ebenfalls von dem Grundsatz der Gleichstellung des ausländischen Autors mit dem inländischen ausgeht und ihn der Rechtslage und den spezifischen Interessen der beiden Seiten entsprechend ausgestaltet. Auch beim Abschluß dieses bilateralen Abkommens zeigte sich - als eine allgemeine Erfahrung der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten auf diesem Gebiet — die Notwendigkeit für beide Seiten, durch sorgfältig abgestimmte, detaillierte innerstaatliche Vorschriften für die Anwendung dieser Übereinkunft die reibungslose praktische Durchführung des zwischenstaatlichen Vertragswerks zu sichem./2/

/!/ Vgl. hierzu Gringolz, "Das sowjetische seine Gesamtkonzeption und Grundfragen Regelung", NJ 1969 S. 436 ff. (440 f.). seiner gesetzlichen Literatur ist swightisch-ungarischen allgemeinen sowjetisch-ungarischen kulturelle Zusammenarbeit beider Staa VgL Boguslawski, "Der gegenseitige und die Zusammenarbeit der sc und Sowjetrecht 1969, Heft 3, "Das Urheberrechtsabkommen zwisch im Spiegel der jüngsten juristischen Literatur ist In der Bestandteil mens über zeichnet word die mens uber die kulturelie Zusammenarbeit beider State zeichnet worden. VgL Boguslawski, "Der gegenseitige der Urheberrechte und die Zusammenarbeit der Schaffer", Sowjetstaat und Sowjetrecht 1969, Heft 3, (ruaa.); Boytha, "Das Urheberrechtsabkommen zwische Ger Urheberrechte beider Staaten", Gewerblicher Ind Urheberrecht (Internationaler Teil) 1969, Heft 12, S. gegenseitige der soz sozialistischen Heft 3, zwischen En Entwicklung Rechtsschutz [21 VgL hierzu Goranow, "Zum Abschluß des sowjetlschMit dem Beitritt zum WUA ist die Teilnahme der UdSSR mit ihrem immensen geistigen Potential am internationalen Urheberrechtsverkehr nunmehr auf multilateraler Grundlage bewirkt und gesichert, wozu auch die schon vor Jahren erfolgten Beitritte der Sowjetunion zu der auf der diplomatischen Konferenz von Stockholm im Jahre 1967 gegründeten Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) und zur Pariser Verbandsübereinkunft (auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes) gute Voraussetzungen geschaffen hatten.

Die innere Logik und Konsequenz dieses Schrittes ergeben sich vor allem aus dem Kampf der Sowjetunion um die weltweite Durchsetzung des Prinzips der friedlichen Koexistenz, wie er nicht zuletzt auch in dem von der UdSSR im Juli 1973 auf der gesamteuropäischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki eingebrachten Entwurf einer "Allgemeinen Deklaration über die Grundlagen der europäischen Sicherheitund die Prinzipien der Beziehungen zwischen den Staaten in Europa" seinen Ausdruck gefunden hat/3/ Zu diesen Prinzipien gehört es nach dem Entwurf auch, "daß sich die Völker durch die Errungenschaften in den verschiedenen Bereichen der materiellen und geistigen Kultur gegenseitig bereichern", was zu dem Vorschlag des Ausbaus der internationalen kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ziel geführt hat, daß "die wahren Werte der Kultur und Kunst zum Gemeingut der Völker werden und sich die Gefühle der Achtung und des Wohlwollens zwischen den Völkern, die Ideen der friedlichen Koexistenz und einer gleichberechtigten Zusammenarbeit in Europa im Bewußtsein der Menschen, insbesondere der jungen Genei'ation, verwurzeln". Diesem Entwurf entsprechen auch die Vorschläge von anderen Mitgliedern der sozialistischen Staatengemeinschaft ■der Konferenz in Helsinki, so der von der DDR und Ungarischen Volksreprublik eingebrachte Entwurf "Gemeinsamen Erklärung über die Entwicklung Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, einer der des Handels, der Wissenschaft und Technik sowie im Bereich des Umweltschutzes" und der von der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Bulgarien vorgelegte Entwurf für das Dokument "Grundrichtungen der Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit, Kontakte und des Informationsaustausches"./^

In diesen Dokumenten sind eine Fülle von Initiativen und Gedanken enthalten, die auch für die weitere Entwicklung der internationalen Urheberrechtsbeziehungen von außerordentlicher Bedeutung sein können, so z. B. die Forderungen,

- allen Bürgern der Teilnehmerstaaten ohne Unterschied von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Konfession, politischen Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft sowie Vermögenslage oder anderer Gegebenheiten einen ungehinderten Zutritt zu den Schätzen der nationalen und Weltliteratur zu gewährleisten;
- gemeinsame Maßnahmen zum Schutze von Künstelnd Baudenkmälern zu ergreifen, die für die ganze Menschheit von Wert sind;
- die gemeinsame Produktion von Filmen, Ferhsehund Rundfunkprogrammen, gemeinsame Inszenierungen von Aufführungen an Opern und Schauspiel-

bulgarischen senschaftliche Zeitschrift der Schaftb- und Sprachwissenschaftliche S. 291 ff.

/3/ Ab ged ruckt ln: ND vom 3. Juli 1973, S. 6. 74/ Abgedruckt in: ND vom 8. Juli 1973, S. 6.